



## Vereinssatzung

Stand: 16.06.2011

### **1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

#### **§ 1**

Der Tennisclub im Sandwasen Schömburg e.V., Sitz Langenbrand, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabeverordnung 1977, und zwar insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **§ 2**

Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Jugendliche Mitglieder werden nach der Altersgrenze, gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes, definiert. Um den Club verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 3**

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württembergischer Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Sitzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich der Einzelmitglieder.

#### **§ 4**

Aufnahmeanträge in den Club sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der entsprechend den bestehenden Grundsätzen über den Antrag entscheidet.

Anträge von Jugendlichen müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beinhalten.

Bei Aufnahme sind die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Gastspieler**

Gastspieler können gegen eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr die Plätze belegen, wobei die Abwicklung gemäß der bestehenden Spielordnung zu erfolgen hat. Als Gäste gelten Nichtmitglieder, die sich nur kurzzeitig dem Spielbetrieb eingliedern wollen.

## **§ 6**

### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

Alle aktiven und passiven Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sind stimmberechtigt. Jugendliche sind mit der Volljährigkeit stimmberechtigt. Jugendliche unter 18 Jahren können durch einen Vertreter an der Vollversammlung teilnehmen.

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzungen, der Mitgliederversammlungs-Beschlüsse und der Anordnungen des Vorstandes verpflichtet. Dies gilt vor allem für die Spielordnung auf den Plätzen.

Mit Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der ihm vorgelegten Satzung des Clubs einverstanden.

## **§ 7**

Aktive, passive und jugendliche Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft und Änderungen im Mitgliederverhältnis**

- a) Die Mitgliedschaft endet:
  1. Durch freiwilligen Austritt.  
Dieser ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
  2. Durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist geheim.
  3. Durch Tod.
- b) Änderungen im Mitgliederverhältnis müssen ebenfalls schriftlich bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand mitgeteilt werden.

## **3. Verwaltung**

## **§ 9**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der von ihr gewählte Vorstand
- c) der von ihr gewählte Beisitzer.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin für die Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate des neuen Kalenderjahres stattfinden.

Eine persönliche schriftliche Einladung ist nicht erforderlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin in der amtlichen Gemeindezeitung für Schömberg veröffentlicht. Dort erfolgt auch die Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) die Geschäftsberichte des Vorstandes, des Kassierers, des Sportwartes und des Jugendwartes.
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Festlegung der Aufnahmegebühren, Beiträge und evtl. Umlage
- e) die Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte.
- f)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der aktiven und passiven Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Breitensportwart, dem Schriftführer, dem Kassier, den gewählten Beisitzern, sowie dem Jugendwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es finden jährlich Wahlen zum Vorstand statt. In geraden Kalenderjahren werden folgende Vorstandmitglieder gewählt:

1. Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer.

In ungeraden Kalenderjahren werden die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt:

2. Vorsitzender, Kassier, Jugendwart, Breitensportwart und Beisitzer.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 2/3 anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Der erste Vorsitzende kann nur durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Scheidet er aus, so führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Fachausschuss**

Der Fachausschuss, dem mindestens 3 Personen angehören, wird vom Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die Aufgaben werden vom Vorstand an den Fachausschuss übertragen, zur Entscheidung vorbereitet und vom jeweiligen Delegierten des Fachausschusses dem Vorstand vorgetragen. An der Entscheidung über das jeweilige Thema wirkt der Delegierte stimmberechtigt mit.

## **§ 12**

### **Haftungsbeschränkungen**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen

Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und die örtlichen Repräsentanten des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während des Spielbetriebs entstehen.

Eine Haftung des Vereins für die bei Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten grob fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

#### **4. Satzungsänderungen**

##### **§ 13**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **5. Auflösung**

##### **§ 14**

Der Club kann durch Beschluss von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist die zum Zweck der Auflösung einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Gleichzeitig ist ein Beschluss über das vorhandene Vereinsvermögen zu fassen. Das Vermögen ist nach Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

#### **6. Schlussbestimmungen**

##### **§ 15**

Diese Satzung tritt in Kraft bei Vereinsgründung bzw. Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Calw.

Tennisclub im Sandwasen Schömberg e.V.